

Diabetiker Sportgruppe Saarland e.V.



03.05.2024

Satzung

der

Diabetiker Sportgruppe Saarland e. V.

Geschäftsstelle
1. Vorsitzende
Gerda Reinert
Dorfwies 18a
66679 Losheim am See
06872-504987
info@dss-saarland.de
www.dss-saarland.de

Bankverbindung:
Sparkasse
Saarbrücken
IBAN:
DE63590501010000507458
BIC: SAKSDE55xxx



03.05.2024

Satzung

Der Diabetiker Sportgruppe Saarland e. V.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- 1) Der Verein trägt den Namen „Diabetiker Sportgruppe Saarland e. V.“.
- 2) Der Sitz des Vereins ist Losheim
- 3) Die Geschäftsstelle befindet sich am Sitz der Vorsitzenden.

Geschäftsstelle
1. Vorsitzende
Gerda Reinert
Dorfwies 18a
66679 Losheim am See
06872-504987
info@dss-saarland.de
www.dss-saarland.de

§ 2 Geschäftsjahr

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Ziel und Zweck

- 1) Die Ziele des Vereins sind parteipolitisch und konfessionell neutral
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3) Zweck des Vereins ist die Förderung von Diabetessport zur Verbesserung der Gesundheit und soziale Rehabilitation der im Saarland lebenden Diabetiker.
- 4) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Erfassung von erwachsenen und jugendlichen Diabetikern beiderlei Geschlechts zur Ausübung des Sportes im Sinne der Gesundheitsförderung.
- 5) Der Verein arbeitet hierzu mit dem DEUTSCHEN DIABETIKER-BUND Landesverband Saarland e. V. und dem Saarländischen Behinderten – Rehabilitation Sportverband e. V. eng zusammen.

Bankverbindung:
Sparkasse
Saarbrücken
IBAN:
DE63590501010000507458
BIC: SAKSDE55xxx

§ 4 Gewinne und Verwaltungsaufgaben

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen



03.05.2024

Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf dessen Vermögen.

- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1) Mitglieder des Vereins können werden:

- a) Als ordentliches Mitglied jeder Diabetiker, bei Minderjährigen übernehmen die gesetzlichen Vertreter die Mitgliedschaft, ferner jede natürliche oder juristische Person, die aktiv an der Arbeit des Vereins teilnehmen möchte.
- b) Als förderndes Mitglied jede natürliche oder juristische Person, die sich für die Vereinsziele interessiert.
- c) Als Ehrenmitglied durch Beschluss der Personen, die sich besonderer Verdienste um soziale und gesundheitliche Rehabilitation der Diabetiker erworben hat.
- d) Sollte ein aktives Mitglied durch Krankheit bzw. Alters bedingt nicht mehr an den Übungsstunden teilnehmen können, so kann es als inaktives Mitglied sich weiterhin am Vereinsgeschehen beteiligen. Diese Umstellung kann nur entsprechend der Beitragsbuchung erfolgen (neues Quartal)

Das inaktive Mitglied ist nicht sportversichert.

2) Anträge auf Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied sind schriftlich an die Geschäftsstelle der Diabetiker Sportgruppe Saarland e. V. zu richten. Die Abbuchung des Beitrages gilt als Bestätigung der Mitgliedschaft.

3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- a) Der Austritt ist bei ¼-jährlicher Kündigung zum 30. 06. oder 31. 12. eines Jahres schriftlich der Geschäftsstelle anzuzeigen.
- b) Ausgeschlossen wird, wer das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigt oder den Zielen und der Satzung des Vereins bewusst entgegenarbeitet.
- c) Ist das Mitglied mehr als 1 Jahr in Zahlungsverzug und nach erfolgloser Ermahnung nicht zur Beitragszahlung bereit, erlischt automatisch die Mitgliedschaft.
- d) Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Der Betroffene kann gegen den Bescheid innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Über den Einspruch entscheidet der gesamte Vorstand.

§ 6 Beiträge

- 1) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.

Geschäftsstelle
1. Vorsitzende
Gerda Reinert
Dorfwies 18a
66679 Losheim am See
06872-504987
info@dss-saarland.de
www.dss-saarland.de

Bankverbindung:
Sparkasse
Saarbrücken
IBAN:
DE63590501010000507458
BIC: SAKSDE55xxx



03.05.2024

- 2) Der Beitrag ist jährlich oder halbjährlich zu entrichten. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
Als inaktives Mitglied entrichtet er dann die Hälfte des jeweils gültigen Monatsbeitrages.
- 3) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat, in dem die Aufnahme beantragt wurde.
- 4) Vorausbezahlte Beiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht vergütet.
- 5) Etwaige Beitragsrückstände Verstorbener werden niedergeschlagen.
- 6) Ehrenmitglieder, verantwortliche ärztliche Leiter und Leiterinnen und Übungsleiter sind beitragsfrei.

§ 7 Organe

1) Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Geschäftsstelle
1. Vorsitzende
Gerda Reinert
Dorfwies 18a
66679 Losheim am See
06872-504987
info@dss-saarland.de
www.dss-saarland.de

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins
- 2) Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden, einmal jährlich als Jahreshauptversammlung einzuberufen.
- 3) Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es verlangt.
- 5) Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder
- 6) Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:
 - 1) Erstellen des Geschäftsberichtes, der Haushaltsrechnung, des Haushaltsplans.
 - 2) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - 1) Alle 2 Jahre die Entlastung des Vorstandes und Neuwahlen des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden, des Schatzmeisters, des Schriftführers, in der Regel fünf weitere Vorstandsmitglieder (Beisitzer) und zwei Kassenprüfer durch zu führen.
- 7) Die Jahreshauptversammlung wird durch den/die 1. Vorsitzenden oder den/die 2. Vorsitzenden geleitet.

Bankverbindung:
Sparkasse
Saarbrücken
IBAN:
DE63590501010000507458
BIC: SAKSDE55xxx



03.05.2024

- 8) Die Jahreshauptversammlung beschließt je nach Mehrheitsbeschluss geheim oder per Akklamation. Soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, werden die Beschlüsse der mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 9) Der Vorstand ist für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung verantwortlich. Das Protokoll wird durch den Vorsitzenden unterzeichnet. Den Vorstandmitgliedern ist das Protokoll zuzustellen.

§ 9 Wahlen

- 1) Der Vorstand wird von den Mitgliedern nacheinander in getrennten Wahlgängen mit verdeckter Stimmkarte gewählt. Dies gilt auch für Nachwahlen.
- 2) Die Wahlkommission, besteht aus 2 Mitgliedern und einer weiteren Person, die über besondere Rechtskenntnisse verfügen sollte, die von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- 3) Die Wahl des Vorstandes findet in folgender Reihenfolge statt:
 - a) der/die 1. Vorsitzende
 - b) der/die 2. Vorsitzende
 - c) der/die Schatzmeister/in
 - d) der/die Schriftführer/in
 - e) in der Regel fünf weitere Vorstandsmitglieder (Beisitzer)
 - f) der/die verantwortlichen ärztlichen Betreuer
 - g) Gruppensprecher/in
- 4) Wahlanfechtungen können nur innerhalb einer Woche, beginnend mit dem Tag der Wahl, schriftlich erhoben werden. Maßgebend ist der Tag des Eingangs bei der Geschäftsstelle, über die Wahlanfechtung entscheidet die Wahlkommission.

Geschäftsstelle
1. Vorsitzende
Gerda Reinert
Dorfwies 18a
66679 Losheim am See
06872-504987
info@dss-saarland.de
www.dss-saarland.de

Bankverbindung:
Sparkasse
Saarbrücken
IBAN:
DE63590501010000507458
BIC: SAKSDE55xxx

§ 10 Vorstand

- 1) Der besteht aus folgenden Personen:
 - a) der/die 1. Vorsitzende
 - b) der/die 2. Vorsitzende
 - c) der/die Schatzmeister/in
 - d) der/die Schriftführer/in
 - e) in der Regel fünf weitere Vorstandsmitglieder (Beisitzer)
 - f) der/die verantwortlichen ärztlichen Betreuer
 - g) Gruppensprecher/in



03.05.2024

- 2) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 3) Gesetzlicher Vertreter des Vereins ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB, mit dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und den verantwortlichen ärztlichen Betreuern. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- 4) Der/die Vorsitzende hat nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Geschäfte des Vereins zu führen.
- 5) Der Vorstand tagt nur bei Bedarf.
- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- 7) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 8) Der Vorstand wird bei Versammlungen anderer Vereine durch den Vorsitzenden oder einen Beauftragten vertreten.
- 9) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Rücktritt oder dem Ausscheiden aus dem Verein.
- 10a) Das Amt des/der 1. Vorsitzenden, des/der 2. Vorsitzenden, des/der Schatzmeisters/in, des/der Schriftführer/in und der/die verantwortlichen ärztlichen Leitern / Leiterinnen kann nicht in einer Person vereinigt werden.
- 10b) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wählt der restliche Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Vorstandmitglieder für die restliche Amtsdauer aus den Reihen der Vereinsmitglieder einen Nachfolger.
- 11) Der Vorstand gibt sich eine gesonderte Geschäftsordnung.

Geschäftsstelle
1. Vorsitzende
Gerda Reinert
Dorfwies 18a
66679 Losheim am See
06872-504987
info@dss-saarland.de
www.dss-saarland.de

Bankverbindung:
Sparkasse
Saarbrücken
IBAN:
DE63590501010000507458
BIC: SAKSDE55xxx

§ 11 Ausschüsse

- 1) Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung Ausschüsse bilden, die eine beratende Funktion haben.
- 2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden in der Mitgliederversammlung gewählt.
- 3) Der Vorstand kann ebenfalls Ausschüsse bilden.

§ 12 Revision

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen für die Dauer von zwei Jahren zwei Revisoren.
- 2) Die Revisoren dürfen keine Ämter in den Organen des Vereins innehaben.
- 3) Sie können zu den Sitzungen des Vorstandes hinzugezogen werden, haben jedoch kein Stimmrecht.
- 4) Aufgabe der Revisoren ist es, die Wirtschaftsführung des Vereins zu überwachen.
- 5) Die Überprüfung kann aber auch durch einen ordentlichen Wirtschaftsprüfer erfolgen.



03.05.2024

- 6) Die Art der Durchführung der Aufgaben der Revisoren bzw. des Wirtschaftsprüfers wird in einer Geschäftsordnung geregelt.
- 7) Den Revisoren allein steht das Recht zu, die Anträge auf Entlastung des Vorstandes zu stellen. Dies trifft sinngemäß für den Wirtschaftsprüfer zu.

§ 13 Geschäftsführung

- 1) Der Vorstand hat eine Geschäftsstelle einzurichten. Diese wird von dem Vorsitzenden geleitet.
- 2) Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle haben über alle Angelegenheiten des Vereins Verschwiegenheit zu bewahren.
- 3) Die Mittel des Vereins, Beiträge, Spenden usw. werden vom Schatzmeister verbucht und verwaltet.
- 4) Über eingehende Spenden bei der Geschäftsstelle stellt der Vorsitzende eine nummerierte Spendenbescheinigung aus.

§ 14 Auflösung und Anfall Berechtigung

- 1) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur mit einer zu diesem Zweck einberufene beschlussfähige mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit gefasst werden.
- 2) Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den DEUTSCHEN DIABETIKER-BUND Landesverband Saarland e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Satzungsänderungen

- 1) Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 2) Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer anderen Behörde verlangt werden, kann der Vorstand beschließen

§ 16 Schlussabstimmung

- 1) Die Tätigkeit der Amtsträger des Vereins und der Revisoren ist ehrenamtlich.
- 2) Die in Absatz 1 genannten Personen erhalten auf Antrag Ersatz der tatsächlichen Kosten gemäß den Bestimmungen des Landes Reisekosten Gesetzes. Bei Unklarheiten entscheidet der Vorstand.
- 3) Bezüglich der Buch- und Kassenprüfung sowie der Erstellung des Kassenabschlusses und des Haushaltsplanes untersteht der Verein den Richtlinien der kaufmännischen Buchhaltung.
- 4) Gerichtsstand ist Sitz des Vereins.
- 5) Der Verein wird im Vereinsregister eingetragen.
- 6) Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Geschäftsstelle

1. Vorsitzende

Gerda Reinert

Dorfwies 18a

66679 Losheim am See

06872-504987

info@dss-saarland.de

www.dss-saarland.de

Bankverbindung:

Sparkasse

Saarbrücken

IBAN:

DE63590501010000507458

BIC: SAKSDE55xxx

Diabetiker Sportgruppe Saarland e.V.



03.05.2024

Die von der am 27.04.2024 beschlossenen Satzungsänderung wird von den unten aufgeführten Personen bestätigt.

1. Vorsitzende Gerda Reinert MSc

Gerda Reinert

2. Vorsitzende Astrid Lesmeister

[Signature]

Schatzmeisterin Bernd Schydlo

[Signature]

Schriftführer Dr. Barbara Gnisia

Dr. Gnisia

Geschäftsstelle
1. Vorsitzende
Gerda Reinert
Dorfwies 18a
66679 Losheim am See
06872-504987
info@dss-saarland.de
www.dss-saarland.de

Bankverbindung:
Sparkasse
Saarbrücken
IBAN:
DE63590501010000507458
BIC: SAKSDE55xxx